

Mitteilung des Senats vom 14. Dezember 2004

Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richter am Verwaltungs- sowie am Oberverwaltungsgericht für die am 1. April bzw. 1. Juli 2005 beginnenden Amtszeiten

Die vierjährigen Amtszeiten der am Verwaltungs- sowie der am Oberverwaltungsgericht tätigen ehrenamtlichen Richter laufen am 31. März bzw. am 30. Juni 2005 ab.

Zur Wahl der ehrenamtlichen Richter an den Verwaltungsgerichten für die am 1. April bzw. am 1. Juli 2005 beginnenden neuen vierjährigen Amtszeiten hat die Stadtgemeinde Bremen gemäß § 28 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für jedes Verwaltungsgericht gesondert eine Vorschlagsliste aufzustellen. Die Zahlen der gemäß § 28 Satz 2 VwGO in die Vorschlagslisten aufzunehmenden Personen beruhen auf den von den Präsidenten der Verwaltungsgerichte nach § 27 VwGO getroffenen Bestimmungen über die erforderlichen Zahlen ehrenamtlicher Richter.

Die vorbereiteten Vorschlagslisten selbst enthalten Vorschläge der in der Stadtbürgerschaft vertretenen politischen Parteien und der in der Stadt Bremen vertretenen Berufsverbände, Gewerkschaften, Kammern, Kirchen, Ortsämtern, sonstigen Parteien und Presse sowie freiwillige Meldungen von Bürgern und Bürgerinnen (Selbstmelder) aufgrund der in der örtlichen Presse betriebenen Werbung des Statistischen Landesamtes – Wahlamt –.

Nach Beschlussfassung durch die Stadtbürgerschaft wählen die Wahlausschüsse bei den Verwaltungsgerichten gemäß § 29 Abs. 1 VwGO aus den Vorschlagslisten die erforderliche Anzahl ehrenamtlicher Richter.

Der Senat überreicht als Anlage der Stadtbürgerschaft

- a) die 359 Personen umfassende vorbereitete Vorschlagsliste für das Verwaltungsgericht und
- b) die 234 Personen umfassende vorbereitete Vorschlagsliste für das Oberverwaltungsgericht

in je zehn Exemplaren mit der Bitte, gemäß § 28 Satz 4 VwGO den vorbereiteten Vorschlagslisten*) mit mindestens zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl zuzustimmen.

*) Die Vorschlagslisten sind den in der Bremischen Bürgerschaft vertretenen Fraktionen zugeleitet worden, und können außerdem bei der Verwaltung der Bürgerschaft – Bibliothek – eingesehen werden.